

Bauplatzvergabekriterien nach dem "zweiteiligen Verfahren"



Stadt Waldenbuch Baugebiet Liebenau VII

-Einleitung-

Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung d. h. zum vollen Wert, gemäß § 92 der Gemeindeordnung handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit, Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit, Art. 15 GRC zu beachten. In Ausübung des ihres in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes darf eine Kommune städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachliche Gründe aufweisende Vorzugsleistungen für Ortsansässige erbringen. Jedoch darf bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden. D. h. jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Das städtebauliche Ziel ist es, die gewachsene Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürger*innen durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar. Im Sinne der Sozialwohnungspolitik verfolgt die Stadt Waldenbuch mit dieser Vergaberichtlinie das Ziel ein „Ausbluten“ der Gemeinde und der dortigen teilweise sehr kostenintensiven Infrastruktur zu verhindern, indem vor allem Familien und (engagierten) Ortsansässigen ein attraktiver Lebensort zur Verfügung gestellt werden soll.

Weiter soll die Möglichkeit für junge Familien eröffnet werden, Eigentum zu Wohnzwecken erstmalig zu erwerben.

Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und nachhaltig zu gestalten, empfiehlt sich die Anwendung von gemeindespezifischen, objektiven, nicht-diskriminierenden und im Voraus bekannten Bauplatz-Vergaberichtlinien.

§ 1

Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

Diese Bauplatzvergabe-Richtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe kommunaler Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Vergabe von Baugrundstücken hat gemäß der Sozialwohnungspolitik der Stadt Waldenbuch das Ziel, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu sichern.

§ 2 Vergabeverfahren

2.1. Nach der Festlegung der Bauplatz-Vergaberichtlinien und dem Beschluss für die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken werden die Bauplätze über die Plattform www.baupilot.com, auf der Homepage der Stadt Waldenbuch und im örtlichen Amtsblatt ausgeschrieben.

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Die Bezeichnung des Baugebiets und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke.
- Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen.
- Die Bezeichnung der elektronischen Plattform, auf der die für die gebietsbezogene Vergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien eingesehen werden können.

2.2 Bis zur Eröffnung des Verfahrens können sich die Interessenten auf eine Interessentenliste unter www.baupilot.com/Waldenbuch eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail über den Beginn der Vermarktung informiert.

2.3 Bewerbungen sind vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden sein, ist auch eine Bewerbung in schriftlicher Form möglich und kann bei der Kommune eingereicht oder an die Kommune per Einschreiben geschickt werden. Nähere Informationen erhalten Sie beim Kämmereiamt unter Telefon 07157/1293-30 und/oder Stadt@waldenbuch.de. Der Eingang wird per E-Mail oder in Textform bestätigt.

2.4 Innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist müssen die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, kann die entsprechende Frage/ Kriterium/ Rubrik nicht bewertet werden.

2.5 Die Bewerber erhalten eine Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens in Waldenbuch. Die Bewerber willigen ein, dass eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Verwaltung der Stadt, dem Gemeinderat der Stadt, dem beauftragten IT-Dienstleistungsunternehmen BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter und gegebenenfalls auch an das zuständige Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt.

§ 3

Bewerberfragebogen

Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/ die Bewerber. Es können sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben.

Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Antragssteller können ein oder zwei zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige Personen sein. Bei zwei Antragstellern müssen alle Antragsteller Vertragspartner/Käufer hinsichtlich des Grunderwerbs werden.

Bei zwei Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung erzielt.

- Jede Person darf – auch zusammen mit anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
- Soweit der/die Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks ist/sind, das als Bauplatz verwendet werden kann, ist er/sie von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstücks im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der/die Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) eines Wohnhauses ist/sind, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden kann. Eigentumswohnungen werden bei der Antragstellung nicht berücksichtigt. In begründeten Fällen können von diesen Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die eigene Wohnimmobilie den Wohnbedürfnissen objektiv nicht mehr genügt. Dies kann z.B. der Fall sein bei gesundheitlichen Bedürfnissen (z.B. Barrierefreiheit) oder bei Familien, den der vorhandene Wohnraum nicht ausreicht.
- **Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.**
- Als Stichtag zur Berechnung der Fristen im Bewerberbogen gilt der erste Tag der Bewerbungsfrist.

Vergabekriterien: (Maximal erreichbare Gesamtpunktzahl: 1.500 Punkte)

1. Wohnsitz (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

1.1. Aktueller Hauptwohnsitz

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber unterbrechungsfrei Ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Stadt Waldenbuch? (Es werden maximal 5 volle Hauptwohnsitzjahre gewertet.)

0 Jahre bzw. trifft nicht zu.....	0 Punkte
1 Jahr.....	60 Punkte
2 Jahre.....	120 Punkte
3 Jahre.....	180 Punkte
4 Jahre.....	240 Punkte
5 Jahre und länger	300 Punkte

1.2. Ehemaliger Hauptwohnsitz

Sollten Sie bei der Frage „Aktueller Hauptwohnsitz“ weniger als 5 Jahre ausgewählt haben, können Sie durch Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in der Stadt Waldenbuch weitere Punkte erhalten. Wie viele Jahre bis zum Stichtag hatten Sie bzw. Ihr Mitbewerber innerhalb der letzten 15 Jahre Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waldenbuch?

0 Jahre bzw. trifft nicht zu.....	0 Punkte
1 Jahr.....	30 Punkte
2 Jahre.....	60 Punkte
3 Jahre.....	90 Punkte
4 Jahre.....	120 Punkte
5 Jahre und länger.....	150 Punkte

2. Arbeitsplatz (Maximale Punktzahl: 200 Punkte)

2.1. Angestelltenverhältnis

Seit wie vielen Jahren haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber bis zum Stichtag Ihren aktuellen Arbeitsplatz (mindestens eine halbe Vollzeitstelle) in der Stadt Waldenbuch?

0 Jahre bzw. trifft nicht zu.....	0 Punkte
1 Jahr.....	40 Punkte
2 Jahre.....	80 Punkte
3 Jahre.....	120 Punkte
4 Jahre.....	160 Punkte
5 Jahre und länger	200 Punkte

2.2. Selbstständigkeit

Seit wie vielen Jahren bestreiten Sie bzw. Ihr Mitbewerber Ihren Lebensunterhalt aus selbständiger Arbeit in der Stadt Waldenbuch? (Als selbstständig gilt, wer durch das Einkommen der Selbstständigkeit (Unternehmer, Freiberufler, heilender Beruf, etc.) seinen Lebensunterhalt bestreitet.)

0 Jahre bzw. trifft nicht zu.....	0 Punkte
1 Jahr.....	40 Punkte
2 Jahre.....	80 Punkte
3 Jahre.....	120 Punkte
4 Jahre.....	160 Punkte
5 Jahre und länger	200 Punkte

3. Familienstand (Maximale Punktzahl: 100 Punkte)

Benennen Sie Ihre aktuelle familiäre Situation

alleinstehend.....	0 Punkte
alleinerziehend.....	50 Punkte
mit Partner erziehend.....	50 Punkte
verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaft.....	100 Punkte

4. Kinder (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

Es werden ebenfalls Schwangerschaften ab der 12. Woche, Pflegekinder die dauerhaft im Haushalt leben bzw. pflegebedürftige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, berücksichtigt.

Wie viele Kinder im Alter zwischen 0 und 10 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind.....	0 Punkte
1 Kind.....	100 Punkte
2 Kinder.....	200 Punkte
3 Kinder und mehr.....	300 Punkte

Wie viele Kinder im Alter zwischen 10 und 18 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind.....	0 Punkte
1 Kind.....	80 Punkte
2 Kinder	160 Punkte
3 Kinder und mehr.....	240 Punkte

Wie viele studierende bzw. kindergeldberechtigte Jugendliche (junge Erwachsene) ab 18 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind.....	0 Punkte
1 Kind.....	60 Punkte
2 Kinder	120 Punkte
3 Kinder und mehr.....	180 Punkte

5. Pflege- und Behinderungsgrade (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

Angehörige sind, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einem Grad der Behinderung von 80% vor?

nein liegt nicht vor	0 Punkte
liegt vor bei 1 Person	150 Punkte
liegt vor bei 2 Personen und mehr.....	300 Punkte

Liegt eine Pflegebedürftigkeit des Bewerbers bzw. Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einem Pflegegrad 4 vor?

nein liegt nicht vor	0 Punkte
liegt vor bei 1 Person	150 Punkte
liegt vor bei 2 Personen und mehr.....	300 Punkte

6. Aktive soziale & gemeinnützige Tätigkeit (Maximale Punktzahl: 100 Punkte)

Sind Sie oder Ihr Mitbewerber aktives Mitglied in einem eingetragenen Verein oder in einer gemeinnützigen Organisation oder üben Sie eine anderweitige bürgerschaftliche Aktivität (zum Beispiel Elternbeirat, Nachbarschaftshilfe, Flüchtlingshilfe etc.) aus?

nein.....	0 Punkte
mind. 1 Jahr	20 Punkte
2 Jahre.....	40 Punkte
3 Jahre.....	60 Punkte
4 Jahre.....	80 Punkte
5 Jahre und länger	100 Punkte

7. Ehrenamt (Maximale Punktzahl: 200 Punkte)

Sind Sie oder Ihr Mitbewerber in einem aktiven Ehrenamt in der Vorstandschaft oder in einem arbeitsintensiven Engagement innerhalb eines eingetragenen Vereins, oder innerhalb einer gemeinnützigen Organisation oder anerkannten Religionsgemeinschaft oder sind Sie in einem aktiven Ehrenamt innerhalb der Feuerwehren oder innerhalb einer gemeinnützigen Organisation im Blaulichtbereich in der Stadt Waldenbuch tätig? (Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend).

nein.....	0 Punkte
mind. 1 Jahr	40 Punkte
2 Jahre.....	80 Punkte
3 Jahre.....	120 Punkte
4 Jahre.....	160 Punkte
5 Jahre und länger	200 Punkte

§ 4

Grundstücksvergabeprozess

Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über die Plattform BAUPILOT. Hier wird der gesamte Vergabeprozess durchgeführt. Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden sein, ist auch eine Bewerbung in schriftlicher Form möglich und kann bei der Kommune eingereicht oder an die Kommune per Einschreiben geschickt werden. Auf der Grundlage dieser Unterlagen werden die Daten dann von der Verwaltung in die Plattform BAUPILOT eingepflegt.

Bewerbungen können innerhalb des Bewerbungszeitraums vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an für 4 Wochen eingereicht werden. Der Eingang einer elektronischen Bewerbung über BAUPILOT wird von BAUPILOT per Mail bestätigt.

Die Bewerbung wird seitens der Verwaltung gesichtet. Eine den Richtlinien entsprechende Bewerbung wird von der Kommune angenommen und per Mail bestätigt. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung die angenommenen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

Zuteilungsphase

Die Zuordnung der Bauplätze erfolgt über ein zweigeteiltes Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf das Baugebiet bewerben. Vor dem zweiten Teil des Verfahrens werden alle in Frage kommenden Bewerbungen inhaltlich geprüft. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer auf der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahl der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber Ihre Prioritäten festlegen*. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten **nicht** ausschöpfen, geht er das Risiko ein, **keinen** Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

***Erklärungsbeispiel**

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl (Scoring) kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt werden kann, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer Frist von einer Woche ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge.

§ 5

Nachrückverfahren

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.

Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke den ranghöchsten Nachrückern der Nachrückerliste berücksichtigt.

Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhandensind.

Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

Allgemeiner Hinweis.

In jeder Zuteilungsphase werden keine Nachrücker in das laufende Verfahren dazu genommen. Nachrücker werden gesammelt in einem neuen Anlauf berücksichtigt.

§ 6

Kaufvertragsbestimmungen

In die abzuschließenden Kaufverträge werden folgende Regelungen aufgenommen:

6.1 Bauplatzpreise

Für alle zu verkaufenden städtischen Baugrundstücke gelten die vom Gemeinderat beschlossenen Kaufpreise (jeweils voll erschlossen)

6.2 Finanzierungsbestätigung

Von den Bewerbern ist spätestens zwei Wochen vor dem notariellen Beurkundungstermin eine Finanzierungsbestätigung einer Bank oder Sparkasse vorzulegen.

6.3 Bauverpflichtung/Eigennutzung

Das Baugrundstück ist innerhalb von drei Jahren ab Kaufdatum mit einem bezugsfertigen Wohngebäude zu bebauen. Der Erwerber verpflichtet sich, eine Wohnung in diesem Gebäude selbst zu beziehen und mindestens 5 Jahre zu bewohnen (Eigennutzung).

6.4 Energieeffizienz

Das zu erstellende Wohngebäude hat mindestens den KfW-Effizienzhaus-Standard 55 zu erfüllen. Es ist eine Photovoltaikanlage mit mindestens 5 kWp zu installieren.

6.5 Weiterveräußerungsverbot

Der Erwerber verpflichtet sich, das Baugrundstück auf die Dauer von 7 Jahren nicht ohne Zustimmung der Stadt weiter zu veräußern.

6.6 Wiederkaufsrechte der Gemeinde

Der Käufer räumt der Stadt Waldenbuch das Recht zum Wiederkauf des Vertragsgegenstands ein für den Fall, dass er:

- a) nicht selbst innerhalb von einem Jahr ab Kaufdatum auf dem Grundstück mit dem Bau eines Gebäudes beginnt und dieses Gebäude nicht innerhalb von 3 Jahren fertig gestellt hat oder
- b) das Grundstück vor Fertigstellung des Bauvorhabens oder während des Zeitraums der vereinbarten Nutzungsbindung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt weiterveräußert oder sich zu einer solchen Weiterveräußerung verpflichtet oder
- c) vor einer solchen Fertigstellung die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet oder über das Vermögen des Käufers oder seines Erben das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- d) Für die Ausübung des Wiederkaufsrechts genügt das Vorliegen einer der der genannten Voraussetzungen.

6.7 Rücktrittsrecht der Gemeinde

- a) Wird der im Kaufvertrag vereinbarte Gesamtpreis trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt, ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

- b) Die Gemeinde ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn der Käufer den prüffähigen Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung, zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen, nicht innerhalb eines Jahres ab Kaufdatum gestellt hat. Zusätzlich zu jedem eingeräumten Wiederkaufsrecht behält sich die Gemeinde überdies ein Rücktrittsrecht in all denjenigen Fällen vor, in denen sie ihr Wiederkaufsrecht ausüben könnte.

6.8 Vertragsstrafe

Bei einem Verstoß gegen das Weiterveräußerungsverbot bzw. der Verpflichtung zur 5-jährigen Eigennutzung wird in der Regel eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 60 €/qm fällig.

§ 7

Informationspflichten & Richtigkeit der Angaben

Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Nachweise.

Bei der Überprüfung der Bewerberunterlagen der in Frage kommenden Bauplatzbewerber, werden unvollständige oder fehlerhafte Angaben (Bsp: Nachweise) an den entsprechenden Stellen seitens der Verwaltung korrigiert.

§ 8

Allgemeine Informationen

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen und Hilfestellungen während des gesamten Vergabeverfahrens haben, so können diese sich unter nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten melden.

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen an **Stadt Waldenbuch z. Hd. Herrn Werner Kiedaisch, Marktplatz 1, 71111 Waldenbuch**

Bei technischen Fragen & Problemen BAUPILOT GmbH unter support@baupilot.com. Die BAUPILOT GmbH bietet Support ausschließlich zu technischen Themen. Es können keine inhaltlichen Fragen beantwortet oder Hilfestellung beim Ausfüllen der Fragebögen geleistet werden. Dies erfolgt einzig und allein durch die Kommune.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldenbuch, 15.04.2021

gez.
Michael Lutz
Bürgermeister